

## Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Leitentscheidungsverfahrens beim Bundesgerichtshof

Berlin, 12.07.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer Herbert-Lewin-Platz 1 10623 Berlin

## Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Der Gesetzentwurf soll betroffene Zivilgerichte vor einer verstärkten Belastung durch Massenverfahren bewahren. Unter Massenverfahren ist hierbei die gerichtliche Geltendmachung gleichgelagerter Ansprüche zu verstehen, bei denen die gleichen entscheidungserheblichen Rechtsfragen zur Entscheidung stehen.

Zur Bewältigung der Massenverfahren soll ein Leitentscheidungsverfahren eingeführt werden. Wenn in einem oder mehreren Einzelverfahren vielfach Revision eingelegt wird, soll der Bundesgerichtshof aus dem bei ihm anhängigen Revisionen ein geeignetes Verfahren auswählen, um über die zu klärenden Rechtsfragen zu entscheiden. Die Instanzgerichte können sodann anhängige Parallelverfahren bis zur Entscheidung durch den Bundesgerichtshof (Leitentscheidung) aussetzen. Die Leitentscheidung soll zwar keine Bindungswirkung entfalten, aber den Instanzgerichten und der Öffentlichkeit als Richtschnur dienen.

Der Referentenentwurf beschränkt sich hierbei ausschließlich auf die Regelung zivilrechtlicher Massenverfahren beim Bundesgerichtshof. Eine Anwendung unter anderem im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit (Artikel 4) wird ausgenommen.

Die Bundesärztekammer begrüßt grundsätzlich die Entlastung der Zivilgerichte durch die Einführung von Leitentscheidungsverfahren.

## Sozialgerichtsbarkeit

Aus Sicht der Bundesärztekammer erscheint es sinnvoll, dem Revisionsgericht auch im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit die Möglichkeit zu verschaffen, Leitentscheidungen zu treffen. Das Bundessozialgericht erhielte dadurch die Option, sich zu grundsätzlichen Rechtsfragen zu äußern, auch wenn die Parteien die Revision zurücknehmen oder sich das Verfahren anderweitig erledigt. Somit könnte eine Entlastung der Sozialgerichte erreicht werden.

Auch im Rahmen der Sozialgerichtsbarkeit sind Verfahren denkbar, in denen es in einer Vielzahl von ähnlich gelagerten Fällen einer Entscheidung über dieselben grundsätzlichen Rechtsfragen bedarf. Dies betrifft beispielsweise Vergütungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und den Krankenkassen infolge von Prüfungen des Medizinischen Dienstes oder demnächst möglicherweise Grundsatzfragen zum Bürgergeld. Obwohl es in sozialgerichtlichen Verfahren aus prozesstaktischen Gründen möglicherweise nicht zu einer Verhinderung höchstrichterlicher Entscheidungen kommt, sind auch hier diverse Fälle denkbar, in denen dem Bundessozialgericht die Entscheidungsgrundlage entzogen wird und zunächst eine erneute Revision erforderlich ist, um eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.